



Die Stadt Füssen erlässt aufgrund Art. 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in der jeweils gültigen Fassung zur Sicherung der Gleichbehandlung und zur Verhinderung von Missbrauch folgende

Richtlinie zur Verwendung des Wappens der Stadt Füssen Vom 25. September 2019

Präambel

Die Gemeindeordnung ermächtigt in Art. 4 die Gemeinden zur Führung von Wappen, Flaggen und Dienstsiegeln. Das Stadtwappen ist in entsprechender Anwendung des Art. 4 Abs. 3 GO sowie des § 12 BGB vor Eingriffen Dritter (Nutzung, Verwendung) geschützt. Der Stadt ist jedoch das Recht eingeräumt, Dritten die Verwendung ihres Wappens zu gestatten.

Hinweis zum Logo: Herausgeber und Urheber des Logos ist nicht die Stadt Füssen, sondern die Füssen Tourismus und Marketing Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Füssen. Anfragen wegen der Verwendung des Logos sind deshalb dorthin zu richten.

1.

Das Wappen der Stadt Füssen darf nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung verwendet werden, wenn

- a) nicht die Gefahr besteht, dass durch den beabsichtigten Gebrauch des Wappens vom Antragsteller das Ansehen der Stadt gefährdet oder geschädigt wird,
- b) durch die Verwendung des Wappens vermieden wird, dass jeder Anschein eines amtlichen Charakters beim Publikum erweckt wird und dadurch eine Verwechslung mit gemeindlichen Einrichtungen sowie jede falsche Verwendung des Wappens ausgeschlossen ist.

Politischen Parteien und Wählergruppen ist die Verwendung grundsätzlich nicht gestattet.

2.

Die Nutzung des Wappens für heraldisch-wissenschaftliche Zwecke (Wappenwesen) bedarf keiner Zustimmung, sofern dies richtig wiedergegeben und durch Art die Art der Verwendung nicht der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Stadt hervorgehoben wird.

3.

Im Schriftverkehr (z.B. Briefbögen, Karten etc.) von Dritten ist die Verwendung des Gemeindewappens nicht erlaubt.

4.



Die Verwendung des gemeindlichen Wappens auf Textilien, Keramikprodukten, Glasartikeln, Drucksachen, Aufklebern und anderen zur Veräußerung sowie eine kommerzielle Nutzung durch Unternehmen, Personen oder nicht gemeinnützigen Organisationen wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gestattet.

Bei der Verwendung des Wappens auf einem der vorstehend genannten Gegenstände soll ein Entgelt erhoben werden, welches sich nach dem Aufwand der Stadt und dem wirtschaftlichen Vorteil des/der Antragsstellers/in richtet.

5.

Eine beabsichtigte Verwendung ist, soweit sie nach gesetzlichen Bestimmungen oder diesen Regelungen nicht schon erlaubt ist, rechtzeitig beim Sachgebiet 10.1. (Medien- und Öffentlichkeitsarbeit) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

Der Antrag muss enthalten:

- a) beabsichtigten Verwendungszweck
- b) Art der Verwendung
- c) beabsichtigte Gestaltung unter Vorlage eines Musters mit Beschreibung.

Auf eine Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

6.

Ob die Voraussetzungen für die Nutzung oder Verwendung des Wappens vorliegen entscheidet der Erste Bürgermeister.

7.

Die heraldisch einwandfreie Verwendung des Gemeindewappens zur vorübergehenden Ausschmückung von Gebäuden bzw. Räumen usw. bei besonderen Anlässen kann durch den Bürgermeister gestattet werden. Die Stadt kann eine derartige Verwendung untersagen, wenn besondere Umstände ihr dazu Anlass geben.

8.

Für die Genehmigung wird ein Entgelt in Höhe von 20,00 € erhoben werden. Bei gemeinnützigen Vereinen soll darauf verzichtet werden. Von der Erhebung kann ebenfalls abgesehen werden, wenn das Wappen aus ideellen Gründen ohne geschäftlichen Vorteil verwendet wird und wenn die Verwendung dem Ansehen der Stadt dient.

9.

Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn - sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist oder - die an die Genehmigung geknüpften Bindungen nicht erfüllt werden oder - durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Stadt hervorgerufen wird.

10.

Eine nichtbefugte Führung oder Verwendung des Stadtwappens kann zu strafrechtlichen Folgen führen.



11.

Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Wappens verlieren ihre Gültigkeit mit Beendigung des Projekts. Sie können jederzeit unter den genannten Voraussetzungen widerrufen werden. Stillschweigende Duldung stellt keine Genehmigung dar.

12.

Die vorstehenden Richtlinien treten zum 1. Oktober 2019 in Kraft.

Füssen, 25. September 2019

STADT FÜSSEN

Paul Iacob

Erster Bürgermeister